

[REDACTED]

De: [REDACTED]
Envoyé: mardi, 18 décembre 2018 17:11
À: Richterich Christian ZIVI
Cc: [REDACTED] Hartmann Christoph ZIVI; Zürcher Borlat Regula ZIVI; Chablais Alain BJ
Objet: AW: 2. ÄK Revision ZDG: neuer Vorschlag Ziff. 7.2 Botschaft

Sehr geehrter Herr Richterich

Ihr Vorschlag entspricht nicht dem Besprochenen.

Die Art des Faktors, so differenziert und/oder ziseliert die Berechnungsweise sein möge ist irrelevant für die Frage der Diskriminierung. Massgeblich ist allein das aufgrund des «besonders differenzierenden Faktors zur Berechnung» erzielte Ergebnis. Letzteres wird dann darauf geprüft wird, ob die Unterscheidung objektiv, sachlich und vernünftig begründbar ist oder ob eine Diskriminierung vorliegt. Letzteres ist nach der Vernier-Rechtsprechung (in der Botschaft angeführt) der Fall bei einem Faktor 2. Mit anderen Worten: Führt die wie auch immer geartete Berechnungsweise dazu, dass der Zivildienstwillige doppelt so viele Tage (oder mehr) zu leisten hat wie der Militärdienstleistende, liegt eine Diskriminierung vor.

Der letzte Satz ist daher ersatzlos zu streichen.

Sollten Sie Ihrem Wording festhalten, wäre im BRA die Differenz auszuweisen. Usanzgemäss würden wir die Formulierung hierfür liefern.

Freundliche Grüsse

[REDACTED]

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundesamt für Justiz BJ
Fachbereich Internationaler Menschenrechtsschutz

Bundesrain 20
CH-3003 Bern

[REDACTED]

www.bj.admin.ch

Von: Richterich Christian ZIVI <christian.richterich@zivi.admin.ch>
Gesendet: Dienstag, 18. Dezember 2018 15:39
An: [REDACTED]
Cc: [REDACTED] Hartmann Christoph ZIVI
<christoph.hartmann@zivi.admin.ch>; Zürcher Borlat Regula ZIVI <regula.zuercher@zivi.admin.ch>
Betreff: 2. ÄK Revision ZDG: neuer Vorschlag Ziff. 7.2 Botschaft

Sehr geehrte [REDACTED]

Im Anschluss an das heutige Telefonat, für das ich mich nochmals herzlich bedanke, unterbreiten wir Ihnen einen neuen Formulierungsvorschlag zu Ziff. 7.2 der Botschaft:

7.2

Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz¶

Die vorgeschlagene Massnahme 1 ermöglicht Zivildienstleistungen, die insgesamt weit mehr als doppelt so lange wie der Militärdienst dauern. Der UNO-Menschenrechtsausschuss hat wiederholt eine Verletzung ~~u. a. von~~ Artikel 18 und 26 des UNO-Paktes über die bürgerlichen und politischen Rechte²⁹ (Diskriminierungsverbot) festgestellt in Fällen, in denen der zivile Ersatzdienst das Doppelte des Militärdienstes betrug³⁰. Insofern stellt sich die Frage der Vereinbarkeit der Massnahme 1 mit den Anforderungen des Paktes. Der Bundesrat erachtet es im Sinne der gewollten Stossrichtung dieser Vorlage als vertretbar, dass mit Massnahme 1 ab einem gewissen Zeitpunkt (nämlich nach Absolvierung der RS) *höhere* Anforderungen an den Tatbeweis gestellt werden, auch wenn ein derart differenzierender Faktor zur Berechnung der Dauer des zivilen Ersatzdienstes nach Ansicht des Bundesamts für Justiz für die Frage der Vereinbarkeit mit dem Diskriminierungsverbot im Rahmen einer gerichtlichen Überprüfung keine Rolle spiele.~~Zur Rechtskonformität eines derart differenzierenden Faktors zur Berechnung der Dauer des zivilen Ersatzdienstes gibt es keine nationale oder internationale Rechtsprechung oder praxis.~~ ¶

- 29 SR 0.103.2¶
- 30 Young-Kwan Kim et consorts c. République de Corée, communication n° 2179/2012, constatations du 15.10.2014, § 7.3; Vernier et Nicolas c. France, communication n° 690 et 691/1996, constatations du 11.07.2000, § 10.4, <http://juris.ohchr.org/>; weitere Beispiele bei Manfred Nowak, CCPR Commentary, 2nd ed. 2008, N 29 ad Art. 8 und N 29 ad Art. 26. Vgl. auch Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, Urteil der Grossen Kammer vom 7. Juli 2011 in Sachen GMR Urteil Bayatyan gegen Aserbaidschan, (<http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-105610>). ¶
- ¶

Ich bitte Sie höflich um Ihre Rückmeldung bis morgen Mittag (19.12.), ob Sie damit einverstanden sind (Erwähnung im BRA als Differenz weiterhin nötig?).

Für Rückfragen und Absprachen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Besten Dank und freundliche Grüsse

Christian Richterich

Leiter Rechtsdienst

Mitglied des Höheren Kadern

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Vollzugsstelle für den Zivildienst ZIVI
Zentralstelle

Malerweg 6, 3600 Thun
Tel. +41 58 468 19 95
christian.richterich@zivi.admin.ch
www.zivi.admin.ch

 @ZIVI_CH folgen